

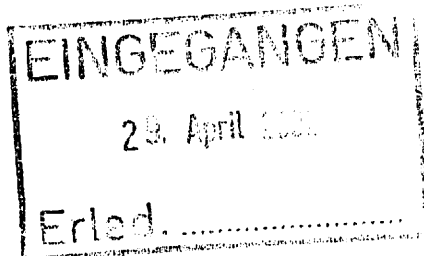


## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Genver GmbH  
Schuckertstraße 30

48712 Gescher



Dienstgebäude:  
Domplatz 1 - 3  
Telefon: (0251) 411-0  
Durchwahl: 1563/1650  
Telefax: 1336  
Raum: 309a/311  
Auskunft erteilt:  
Frau Kosmeier / Herr Kaffke  
E-Mail:  
Ingrid.kosmeier@bezreg-muenster.nrw.de  
Aktenzeichen:  
52.7.1.5

24.04.2002

### Abfallwirtschaft,

### Umstellung von Abfallschlüsseln und -bezeichnungen nach der Neufassung des Europäischen Abfallkatalogs

Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000, 16. Januar 2001 und vom 22. Januar 2001 über ein Abfallverzeichnis

Ihre Maklergenehmigung nach § 50 KrW-/AbfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das europäische Abfallverzeichnis wird seitens der Kommission in regelmäßigen Abständen überprüft und soweit erforderlich im Verfahren nach Artikel 18 EG-Abfallrahmenrichtlinie geändert.

Die Kommission hat das

- *Verzeichnis gefährlicher Abfälle* (Verzeichnis der Abfälle des Europäischen Abfallkatalogs, die gefährliche Eigenschaften gemäß der Richtlinie über gefährliche Abfälle aufweisen) und den
- *Europäischen Abfallkatalog* (Gesamtverzeichnis der Abfälle) geändert.

Die Änderung der beiden Abfallverzeichnisse verbunden mit deren Zusammenführung erfolgte durch:

- **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION (200/532/EG)** vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abl. EG Nr. L 226, S.3)
- **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION (2001/118/EG)** vom 16. Januar 2001 zur Ände-

**Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300**

1/2

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de • zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525

Konten der Regierungshauptkasse Münster:

Landeszentralbank Niederlassung Münster BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520

Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820

ÖPNV ab Hbf: Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorststraße (Haus K), Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz (Häuser A, B, C, H), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W), Linie 15 bis Haltestelle Inselhagen (Haus F), Linie 1 • 9 bis Haltestelle Königsweg (Haus D). Die Häuser S und T sind fußläufig 5 Min. vom Hbf in Richtung Innenstadt erreichbar.

rung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (Abl. EG Nr. L 47, S.1)

- ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION (2001/119/EG) vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abl. EG Nr. L 47, S. 32)

Im Europäischen Abfallkatalog, der nunmehr 838 Abfallarten umfasst, sind die gefährlichen Abfälle mit einem \* gekennzeichnet.

Die Entscheidungen treten zum 1.1.2002 in Kraft und binden gemäß Artikel 249 des EG-Vertrages die Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung beabsichtigt durch eine "Verordnung über den Europäischen Abfallkatalog" die Umsetzung der Entscheidungen sicherzustellen. Diese Verordnung soll die

- EAK-Verordnung
  - Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
  - Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung
- vollständig ersetzen.

Die mit einem \* versehenen Abfälle des Europäischen Abfallkatalogs sollen dabei als besonders überwachungsbedürftig nach deutschem Recht gelten.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Entscheidungen der Kommission in deutsches Recht zum 1.1.2002 erfolgen wird.

**Da mit Ihrer Maklergenehmigung bereits jetzt der gesamte Abfallartenkatalog zugelassen ist, wird daher auch der gesamte neu gefasste Europäische Abfallkatalog zugelassen. Ich bitte Sie, dieses Schreiben Ihrer Maklergenehmigung sowie entsprechenden Kopien beizufügen.**

Solange die Umsetzung der Entscheidungen der Kommission in deutsches Recht nicht erfolgt ist, bleibt parallel die jetzige Fassung der in Ihrer Maklergenehmigung zugelassenen Abfälle bestehen. Auf diese Weise sollten mit der Umstellung einhergehende Schwierigkeiten vermieden werden können.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die o.g. Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wedi)



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster

### Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Genver GmbH  
Schuckertstr. 30  
48712 Gescher

Dienstgebäude  
Domplatz 1-3  
Telefon: (0251) 411-0  
Durchwahl: 1651  
Zimmer: 224  
Herr Hennemann

Aktenzeichen  
52.7.1.5 - Genver

18.04.1997

**Betr.:** Abfallwirtschaft;  
**hier:** Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum  
Vermitteln von Abfallverbringungen gemäß § 50  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

**Bezug:** Ihr Antrag vom 13.03.1997

**Anlg.:** 1 Überweisungsträger

- Genehmigungsbescheid -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag, erteile ich Ihnen hiermit als zuständige Behörde gemäß § 38 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 (SGV.NW.74 S.32 ff) - in der z.Zt. gültigen Fassung - die Genehmigung zum Vermitteln von Abfallverbringungen gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) (BGBL.I S. 2705 ff) - in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Umfang der Genehmigung

#### Abfallarten

Die Genehmigung umfaßt die nachfolgend aufgeführten Abfälle:

=> alle Abfälle des LAGA - Abfallartenkataloges,  
veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein  
- Westfalen vom 19.12.1991

**Hinweis:** Ab dem 01.01.1999 ersetzen die EAK-Abfallschüssel gemäß EAK-Verordnung vom 13.09.1996 (BGBL. I. S. 1428 ff) die LAGA-Abfallschlüssel

**Geltungsbereich**

Die Genehmigung umfaßt das Vermitteln von:

=> inländischen Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung

=> grenzüberschreitende Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung

**Verantwortliche Person**

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind:

1. Ulrich Gescher

2. Udo Bennink

Die Genehmigung ergeht unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

**Auflagen und Bedingungen:**

1. Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.
2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
3. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
4. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit durch diesen Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
5. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Wechsel des Firmeninhabers oder der verantwortlichen Personen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.

**Hinweise:**

1. Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- / und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. § 326, 330a Strafgesetzbuch STGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Bei der Vermittlung von Abfallverbringungen hat der Genehmigungsinhaber die Zulässigkeit der Verbringung unter dem Aspekt zu prüfen:

=> daß für Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach § 13 Kreislaufwirtschafts-/ und Abfallgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterliegen, das jeweilige Satzungsrecht zu beachten ist.

=> daß für Abfälle, die gemäß landesspezifischer Regelungen der Entsorgungspflicht oder der Andienungspflicht unterliegen bzw. einer bestimmten Entsorgungsanlage zugeführt werden müssen, das jeweilige Landesrecht zu beachten ist.

### Gebührenbescheid:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1,9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW 2011) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV. NW S. 924/SGV. NW 2011) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.11 erhoben.

Gemäß der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für die Gebührenbemessung bei Amtshandlungen nach § 50 KrW-/AbfG (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1997, Az.: IV A 6 - 116.4/IV A 2 - 884 - 21797) wird die zu zahlende Gebühr wie folgt berechnet:

Nach § 9 GebG NW ist bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des Rahmensatzes im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Abfallgebührenschnldner.

Dabei ist von den nachfolgend angegebenen Richtsätzen auszugehen.

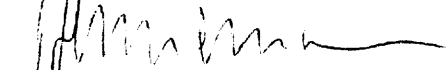
Für Entscheidungen nach § 50 KrW/-AbfG wird eine Gebühr von 250,00 bis 5.000,00 DM erhoben. Die Gebühr für die Genehmigung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500 DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein geringerer oder höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil im Einzelfall zu ermitteln und
- aus einem Gebührenanteil, der sich aus Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000,00 DM mit folgenden Faktoren ergibt:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat, auch wenn sie sich ausschließlich nur gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gem § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Hennemann)